

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMUKK-12.690/1-III/2/2008

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Pri/Cl, Prischl

Klappe (DW) Fax (DW)
466 100 467

Datum
03.04.2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Übermittlung des oa. Entwurfes und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, enthält im Rahmen der gesamten Schulreform richtige und wichtige Ansatzpunkte. Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund ist unerlässlich, dass der Entwurf nicht isoliert betrachtet wird, sondern im Rahmen der schon erfolgten und noch zu erfolgenden Änderungen. Ganz besonders was die Frage der Finanzierbarkeit, der Ressourcen und der möglichst bald erfolgenden Umsetzung der Maßnahmen betrifft. In diesem Zusammenhang wollen wir eingangs – wenn auch nicht Gegenstand dieses Entwurfes - unser Bekenntnis zur und unsere Forderung nach einer gemeinsame LehrerInnenausbildung betonen.

Sprachförderkurse

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die Verlängerung und gesetzliche Verankerung, auch an Haupt- und Polytechnischen Schulen, der bereits in den letzten beiden Schuljahren durchgeführten Sprachkurse. Eine Verankerung auch über die nächsten beiden Schuljahre hinausgehend halten wir darüber hinaus für sinnvoll.

Senkung der Klassenschülerzahl

Angesichts der Beschlusslage im ÖGB begrüßt der Österreichische Gewerkschaftsbund die Senkung der Klassenschülerzahl. Wir möchten jedoch festhalten, dass wir die Festlegung auf 25 als „Richtwert“ für problematisch halten, da ohne begleitende Maßnahmen (wie etwa Aufstocken der Unterrichtsräumlichkeiten

NEUE ADRESSE
1010 Wien, Laurenzerberg 2

Telefon +43 1 534 44-Dw
Telefax +43 1 534 44-Dw
ZVR-Nr.: 576439352

Internet www.oegb.at
E-Mail oegb@oegb.or.at
DVR-Nr.: 0046655

BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007
PSK, Kto. Nr. 1808.005
ATU 162 731 00

und des Lehrpersonals) die Überschreitung wohl eher die Regel als die Ausnahme bilden wird.

Zusätzlich würden wir es begrüßen, wenn auch die Berufsschulen, die Berufsbildenden Mittleren Schulen, die Berufsbildenden Höheren Schulen, die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik sowie die AHS-Oberstufe von der Neuregelung der Klassenschülerzahl erfasst würden.

Unterrichtsgegenstand Geschichte & politische Bildung

Die Einführung eines eigenen Unterrichtsgegenstandes politische Bildung wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund begrüßt. Es ist uns aber wichtig, festzuhalten, dass möglichst bald ein Kriterienkatalog für die Unterrichtsziele und die dafür erforderliche LehrerInnenausbildung dafür erstellt wird. Ebenso stellt sich uns die Frage wie ein neuer Pflichtgegenstand mit der erfolgten Stundenkürzung zu vereinbaren ist.

Berufsorientierung

In den Paragraphen §10 (3) 2.; §16 (1) 2.; §39 (1a) wird bisher festgelegt, dass Berufsorientierung als verbindliche Übung abzuhalten sei. Der Österreichische Gewerkschaftsbund spricht sich dafür aus, dass dieser Passus zur Berufsorientierung eingehalten wird und nicht allein auf integrativen Unterricht zurückgegriffen wird. Auch für die Berufsorientierung soll ein Qualifikationsprofil erstellt werden, das die Inhalte des Vermittelten nicht mehr vom Engagement des/der einzelnen LehrerIn abhängig macht und auch den Genderaspekt in die Berufsorientierung mit einbezieht.

Wechselseitige Anrechnung von Lehr- und oder Schulzeiten

Wie auch schon in unserer Stellungnahme zur BAG-Novelle möchten wir auf den Punkt der wechselseitigen Anrechnung von Lehr- und oder Schulzeiten und der Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen der Dualen und der vollschulischen Ausbildung aufmerksam machen. Im Rahmen der von den Regierungsparteien geplanten Ausbildungsgarantie bis 18 müssen die rechtlichen Voraussetzungen für eine maximale horizontale wie vertikale Durchlässigkeit in Lehr- und Schulausbildung geschaffen werden. Die gesetzliche Verankerung der gegenseitigen Anerkennung von schon absolvierten Ausbildungselementen zwischen den unterschiedlichen Ausbildungsschienen muss u.E.n. im Rahmen der vorliegenden Änderung miterledigt werden.

Eine Darstellung der von uns angeregten Änderungen im Schulorganisationsgesetz in Analogie zum Berufsausbildungsgesetz ist in der Anlage 1 dargestellt.

Übernahme der Internatskosten für BerufsschülerInnen

Auch wenn die Frage der Internatskosten für BerufsschülerInnen nicht Gegenstand der vorliegenden Begutachtung ist, erlaubt sich der Österreichische Gewerkschaftsbund, insbesondere auch im Zusammenhang mit der laufenden Novelle des Berufsausbildungsgesetzes, auf diese Thematik hinzuweisen.

Bezugnehmend auf die derzeitige Regelung des BAG §9(5) ist festzuhalten, dass das Gesetz dem Lehrling eine Berufsschulpflicht vorgibt. Dass der Lehrling zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist, befürwortet der Österreichische Gewerkschaftsbund. Es ist aber festzuhalten, dass die Örtlichkeiten der Berufsschulen erstens zentralisiert wurden und diese Zentralisierung zukünftig noch zunehmen wird. Dies bedeutet, dass die zum Besuch der Berufsschulpflicht zurückzulegenden Entfernung für die betroffenen Lehrlinge immer höher werden. Zweitens ist diese Zentralisierung häufig nicht in den Ballungszentren, sondern es ist festzustellen, dass viele Berufsschulzentren im ländlichen Raum liegen. Was wiederum die Notwendigkeit eines Quartiers in einem Berufsschulinternat mit sich bringt.

Ausgehend von einer Österreichweiten Studie des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung aus dem Jahr 2005 zeigt sich, dass die Kosten für die Unterbringung teilweise beträchtlich sind und zudem das regionale Angebot nicht immer ausreichend vorhanden ist.

Aufgrund der kollektivvertraglichen Regelungen existieren zur Stunde schon in viele Branchen Regelungen, die Übernahme der Internatskosten zu 100% bzw. eine Teilübernahme beinhalten. Eine flachendeckenden Lösung über alle Branchen hinweg, ist jedoch ausschließlich durch eine gesetzlichen Regelung möglich.

Einen Vorschlag zur gesetzlichen Regelung dieser Frage haben wir in Anlage 2 dargestellt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer
Präsident

Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär

ANLAGE 1:**Wechselseitige Anrechnung von Lehr- und oder Schulzeiten**

Analog zu den Änderungen im Berufsausbildungsgesetz ergeben sich folgende Anpassungserfordernisse im SchOG:

alt	neu
§ 73 (1), b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem zwei- bis dreisemestrigen Bildungsgang Personen, die eine Fachschule oder einen Vorbereitungslehrgang gleicher oder verwandter Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. ...	§ 73 (1), b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem zwei- bis dreisemestrigen Bildungsgang Personen, die eine Fachschule, die Lehre zu einem Lehrberuf oder einen Vorbereitungslehrgang gleicher oder verwandter Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. ...
§ 75 (1), b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem zwei- bis dreisemestrigen Bildungsgang Personen, die eine Handelsschule oder einen Vorbereitungslehrgang kaufmännischer Richtung erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Handelsakademie zu führen. ...	§ 75 (1), b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem zwei- bis dreisemestrigen Bildungsgang Personen, die eine Handelsschule, den Lehrberuf Bürokaufmann / Bürokauffrau oder einen Vorbereitungslehrgang kaufmännischer Richtung erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Handelsakademie zu führen. ...
§ 77 (1), b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem zwei- bis dreisemestrigen Bildungsgang Personen, die eine Fachschule oder einen Vorbereitungslehrgang gleicher oder verwandter Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe zu führen. ...	§ 77 (1), b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem zwei- bis dreisemestrigen Bildungsgang Personen, die eine Fachschule, die Lehre zu einem Lehrberuf oder einen Vorbereitungslehrgang gleicher oder verwandter Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe zu führen. ...

Die Aufbaulehrgänge sind im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz – Luf BSchG geregelt und müssen daher dort geändert werden.

Zu den korrespondierenden Bestimmungen des BAG:

§ 28

- (1) Zeugnisse (Jahrgangszeugnisse, Abschlusszeugnisse, Abschlussprüfungszeugnisse, Reifeprüfungszeugnisse), mit denen der erfolgreiche Abschluss allgemeinbildender höherer oder berufsbildender

mittlerer oder höherer Schulen einschließlich deren Sonderformen und der Schulversuche oder einzelner Klassen dieser Schulen nachgewiesen wird, ersetzen Lehrzeiten und Lehrabschlussprüfungen in den der schwerpunktmäßigen berufsbildenden Ausbildung der Schule entsprechenden Lehrberufen, wenn die Schüler während des Besuches der Schule oder der einzelnen Klassen der Schule in den dem betreffenden Lehrberuf eigentümlichen Fertigkeiten und Kenntnissen derart fachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden. ~~dass sie in der Lage sind, die Ausbildung in einer Lehre unter entsprechender Verkürzung der Lehrzeit zweckentsprechend fortzusetzen oder befähigt sind, zur Lehrabschlussprüfung anzutreten.~~

- (2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mit Verordnung festzulegen, in welchem Ausmaß Lehrzeiten und Lehrabschlüsse in bestimmten Lehrberufen durch die schwerpunktmäßige berufsbildende Ausbildung in einer Schule gemäß Abs. 1 ersetzt werden. Bei der erstmaligen Festlegung der Lehrzeitzersätze ist von den in Geltung stehenden Lehrplänen für die betreffende Schultypen auszugehen. Lehrplanänderungen, die zu einer Veränderung der schwerpunktmäßigen berufsbildenden Ausbildung der Schultypen führen, sind bei der Regelung des Lehrzeitzersatzes zu berücksichtigen. ~~Für Lehrzeitzersätze dürfen nur für Klassen festgelegt werden, die mindestens der zehnten Schulstufe entsprechen~~ darf der erstmalige Besuch einer Klasse, die der neunten Schulstufe entspricht, nicht herangezogen werden. Bei der Festlegung von Lehrzeitzersetzen haben jene Gegenstände, deren Kenntnis für die Ausübung des Lehrberufes nicht erforderlich ist, außer Betracht zu bleiben.
- (3) Einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- die eine von einer Verordnung gemäß Abs. 2 nicht oder hinsichtlich des Lehrberufes nicht erfasste Schule besucht hat oder
 - auf die wegen des Schulerfolges die Bestimmungen einer solchen Verordnung nicht Anwendung finden,
- ist auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung des Lehrvertrages oder einer Abänderung desselben zu stellen ist, die schulmäßige berufsorientierte Ausbildung auf die festgesetzte Lehrzeit anzurechnen. Dabei darf die Anrechnung nur in dem Ausmaß erfolgen, dass das Lehrzeitende nicht früher eintritt, als es bei einer Lehrausbildung nach der Schulpflicht im jeweiligen Lehrberuf. Für Lehrzeitzersätze darf der erstmalige Besuch einer Klasse, die der neunten Schulstufe entspricht, nicht herangezogen werden. Weiters darf die Anrechnung nur erfolgen, wenn in einem binnen vier Wochen zu erstattenden Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates die sachliche Rechtfertigung und das Ausmaß der Anrechnung festgestellt wird. ~~Im Falle der lit. a ist die Schulzeit auf die festgesetzte Lehrzeit eines facheinschlägigen Lehrberufes mit bis zu drei Jahren Lehrzeit im Ausmaß bis zu eineinhalb Jahren, mit über drei Jahren Lehrzeit im Ausmaß bis zu zwei Jahren von der Lehrlingsstelle anzurechnen,~~

~~wenn das Erlernte für die Anrechnung dieser Zeit ausreicht. Bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung ist das Berufsbild des Lehrberufes und die Verwertbarkeit des Erlernten für die weitere Ausbildung zu berücksichtigen und auf eine zweckentsprechende Eingliederung zum Berufsschulbesuch Bedacht zu nehmen. Es darf gemäß lit. b keine Anrechnung vorgenommen werden, die über die in einer Verordnung gemäß Abs. 2 festgelegte Anrechnung hinausgeht. Es darf auch keine Anrechnung für Klassen vorgenommen werden, die nicht mindestens der zehnten Schulstufe entsprechen. Weiters darf die Anrechnung nur erfolgen, wenn in einem binnen vier Wochen zu erstattenden Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates die sachliche Rechtfertigung und das Ausmaß der Anrechnung festgestellt wird.~~

§20 (3), j)
(neu) wenn der entsprechende Lehrvertrag sich auf eine/n Absolventin/en einer gem. § 28 als facheinschlägig festgestellten berufsbildenden mittleren oder höheren Schulform bezieht und bezüglich Lehrzeiter setzen oder Lehrabschlussprüfungsersetzen mit der Verordnung nach § 28 Abs. 2 nicht übereinstimmt

Die Bestimmung des § 13 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

ANLAGE 2:

Übenahme der Internatskosten für BerufsschülerInnen

Die derzeitige Regelung lautet:

BAG- § 9 (5) Internatskosten

Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling, der zum **Besuch** der Berufsschule **verpflichtet** ist, die zum Schulbesuch erforderliche Zeit freizugeben und ihn zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten sowie auf den Stand der Ausbildung in der Berufsschule nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Wenn die **Kosten** der **Unterbringung und Verpflegung**, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten SchülerInnenheim zur **Erfüllung** der **Berufsschulpflicht entstehenden (Internatskosten)**, **höher** sind als die dem **Lehrling** gebührende **Lehrlingsentschädigung**, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling den **Unterschiedsbetrag** zwischen diesen **Internatskosten** und der **Lehrlingsentschädigung** zu ersetzen.

Neue Fassung :

BAG- § 9 (5) Internatskosten

Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling, der zum **Besuch** der Berufsschule **verpflichtet** ist, die zum Schulbesuch erforderliche Zeit freizugeben und ihn zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten sowie auf den Stand der Ausbildung in der Berufsschule nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. **Die Kosten der Unterbringung und Verpflegung**, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten SchülerInnenheim zur **Erfüllung** der **Berufsschulpflicht entstehenden (Internatskosten)**, sind dem **Lehrling** vom Lehrberechtigte **zur Gänze zu ersetzen**.